



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

**Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den
Bachelorstudiengang Elementarpädagogik
der
Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 28.05.20202020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 4/2020)

Diese Version gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu in den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik eingeschrieben werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage.....	3
§ 2 Ziele und Voraussetzungen	3
§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika	3
§ 4 Auswahl und Anerkennung der Praktikumsstelle	3
§ 5 Anmeldung	4
§ 6 Fachliche Begleitung des Praktikums durch die Hochschule.....	4
§ 7 Praktikumsbescheinigung, Praktikumsbericht und praktikumsrelevante Prüfungsleistungen	4
§ 8 Abbruch der Praktika	5
§ 9 Koordination des Praxissemesters.....	5
§ 10 Sonderanträge.....	5
§ 11 In Kraft treten und Übergangsregelungen	5

§ 1 Grundlage

Zur Ausgestaltung der Praxisphasen im Bachelorstudiengang Elementarpädagogik gem. § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020) zuletzt geändert am 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020) hat die EvH RWL folgende Ordnung beschlossen:

§ 2 Ziele und Voraussetzungen

Die Ziele für die zwei vorgesehenen Praktika sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik (Module 6 und 13) beschrieben.

§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika

(1) In das Studium der Elementarpädagogik sind zwei Praktika integriert:

- Praktikum 1 mit den Schwerpunkten „Bildung und Diversity“ (Modul 6)
- Praktikum 2 mit dem Schwerpunkt „Praxisforschungsprojekt“ (Modul 13)

(2) Das Praktikum 1 umfasst 80 Arbeitstage, das Praktikum 2 umfasst 20 Arbeitstage.

(3) Das Praktikum 1 ist ein Blockpraktikum, das in der Regel im dritten Fachsemester absolviert wird (Praxissemester).

(4) Es wird empfohlen, das Praktikum 1 im Ausland zu absolvieren. Die Hochschule wird die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen im Ausland und durch weitere geeignete Maßnahmen unterstützen.

(5) Das Praktikum 2 ist ein Teilzeitpraktikum im letzten Studiensemester. Die zeitliche Aufteilung ergibt sich aus der konkreten Aufgabenstellung des Praxisforschungsprojekts.

(6) Präsenzzeiten in der Hochschule werden nicht als Arbeitszeiten angerechnet.

§ 4 Auswahl und Anerkennung der Praktikumsstelle

(1) Die Praktika können in allen Institutionen und Organisationen der Elementarpädagogik abgeleistet werden. Eine fachliche Anleitung durch staatlich anerkannte Fachkräfte mit dem Abschluss eines Studiums in den Bereichen Elementarpädagogik, Soziale Arbeit oder Heilpädagogik oder von vergleichbaren Fachkräften muss gesichert sein.

(2) Die Anerkennung der Institution erfolgt für das jeweilige Praktikum durch die Unterschrift der zuständigen Modulverantwortlichen für die Module 6 und 13.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Praxiszeiten sind durch die Studierenden bei den zuständigen Modulverantwortlichen anzumelden.
- (2) Die Praktika sind durch die Studierenden innerhalb des von der Hochschule festgelegten Zeitraums vor Antritt des Praktikums anzumelden. Zur Anmeldung werden entsprechende Formblätter der EVH RWL benutzt. Hierzu müssen die Bestätigungen der gewählten Praxisstellen vorliegen.
- (3) Nach Prüfung durch die/den Modulverantwortlichen der Module 6 und 13 wird die Anmeldung an das Studentensekretariat und ggf. an die begleitenden Lehrenden weitergeleitet.

§ 6 Fachliche Begleitung des Praktikums durch die Hochschule

- (1) Das Praktikum 1 wird durch eine Lehrveranstaltung (2 SWS) vorbereitet (Modul 5, LV 5) und durch ein Begleitseminar (2 SWS) begleitet (Modul 6).
- (2) Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren werden, können im vorhergehenden Semester, zusätzlich zum regulären Lehrangebot, an einem Vorbereitungsseminar für Auslandsaufenthalte teilnehmen. Das Seminar wird im Rahmen von Bachelor & More angeboten.
- (3) Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland absolvieren, nehmen an einer Begleitveranstaltung an einer Hochschule im Ausland teil. Falls dies nicht möglich ist, wird für diese Studierenden die Veranstaltung als E-Learning-Seminar angeboten.
- (4) Das Praktikum 2 wird durch die Lehrveranstaltung „Forschungswerkstatt“ (Modul 13 LV 1 und LV 2) vorbereitet und begleitet.
- (5) Weitere Formen der Begleitung können Besuche in der Praktikumsstelle, Einzel- oder Gruppentreffen mit den Lehrenden sein.

§ 7 Praktikumsbescheinigung, Praktikumsbericht und praktikumsrelevante Prüfungsleistungen

- (1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der für die Praktika 1 und 2 ausgewiesenen Praktikumszeiten.
- (2) Nach den Praxisphasen ist in Absprache mit der/dem Lehrenden in Modul 6 ein Praktikumsbericht und in Modul 13 eine Hausarbeit zu erstellen.
- (3) Der Praktikumsbericht und die Hausarbeit sind als Modulprüfung im regulären Anmeldezeitraum online über den eCampus anzumelden.
- (4) Der Praktikumsbericht / die Hausarbeit wird mit der Praktikumsbescheinigung (Formblatt der EvH RWL) bei der/dem Prüfer_in eingereicht.
- (5) Nach dem Praktikum und der Einreichung des Praktikumsberichts/der Hausarbeit unterschreibt die/der Prüfer_in die Praktikumsbescheinigung und reicht diese mit dem benoteten Praktikumsbericht/der benoteten Hausarbeit im Studierendensekretariat ein.

(6) Ist der Bericht angenommen und benotet, wird er mit der Praktikumsbescheinigung in der Studierendenakte archiviert. Wird der Bericht nicht angenommen, kann eine erneute Erstellung zweimal wiederholt werden.

(7) Die Praxismodule gelten als abgeschlossen, wenn die Bescheinigungen über die Praxistätigkeiten und die benotete Prüfungsleistung (Praktikumsbericht in Modul 6 und Hausarbeit in Modul 13) mit den entsprechenden Unterschriften in der Studierendenakte aufgenommen wurden.

§ 8 Abbruch der Praktika

Über die Teilerkennung eines abgebrochenen Praktikums entscheidet die/der Modulverantwortliche im Einzelfall.

§ 9 Koordination des Praxissemesters

Die Koordination der genannten Aufgaben übernehmen die Modulverantwortlichen der Module 6 und 13.

§ 10 Sonderanträge

Über alle Abweichungen von der vorliegenden Ordnung entscheidet im Einzelfall und nach Antrag die/der Modulverantwortliche. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Ausschuss für Praxisangelegenheiten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe möglich.

§ 11 In Kraft treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang Elementarpädagogik eingeschrieben werden und für Studierende, die gem. § 74 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020) zuletzt geändert am 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020) die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragt haben.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. Nr. 4/2013), zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 8) außer Kraft. Sie gilt für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2020 in den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik eingeschrieben werden bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/23 fort.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats in der Sitzung vom 13.11.2018 und des Kuratoriums in der Sitzung vom 13.12.2018.